

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Ordnung zur Regelung des Verfahrens zur Verhängung von
Ordnungsmaßnahmen bei Ordnungsverstößen durch
Studierende an der Technischen Universität Dortmund

Seite 1 - 4

Ordnung zur Regelung des Verfahrens zur Verhängung von Ordnungsmaßnahmen bei Ordnungsverstößen durch Studierende an der Technischen Universität Dortmund

Auf Grund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 51a Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Anwendungs- und Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Verhängung von Ordnungsmaßnahmen bei Ordnungsverstößen durch Studierende. Sie gilt für alle Studierenden der Technischen Universität Dortmund.
- (2) Soweit sich der Ordnungsausschuss keine eigene Geschäftsordnung gibt und diese Ordnung keine spezielleren Regelungen enthält, gilt die Geschäftsordnung des Senats in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Zuständig für die Durchführung des Verfahrens zur Verhängung der Ordnungsmaßnahmen gegen Studierende ist der Ordnungsausschuss.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Ordnungsausschusses sind
 1. ein vom Rektorat der Technischen Universität Dortmund bestelltes Mitglied des Rektorats als Vorsitzende*r,
 2. der*die Kanzler*in der Technischen Universität Dortmund,
 3. ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer*innen,
 4. ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen,
 5. ein Mitglied der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung, das die Befähigung zum Richteramt haben sollte,
 6. der*die Sprecher*in des AStA als Mitglied der Gruppe der Studierenden.

Nichtstimmberechtigtes Mitglied des Ordnungsausschusses ist die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Technischen Universität Dortmund. Jeweils ein*e Vertreter*in des Dezernats Recht und Versicherungen sowie des Dezernats Studierendenservice mit der Befähigung zum Richteramt begleiten die Sitzungen und das Verfahren beratend.

- (3) Die Mitglieder gemäß Abs. 2 Nr. 3, 4 und 5 und ihre jeweils bis zu zwei Stellvertreter*innen werden nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreter*innen im Senat gewählt. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre.
- (4) Das Dezernat Recht und Versicherungen ist die Geschäftsstelle des Ordnungsausschusses und zuständig für die Übermittlung von Ordnungsverstößen, die den Verdacht einer Straftat begründen, an die Strafverfolgungsbehörden.

§ 3 Ordnungsverstöße

Ein*e Studierende*r begeht einen Ordnungsverstoß, wenn sie*er

1. durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt, durch Bedrohung mit Gewalt oder durch einen schwerwiegenden oder wiederholten Verstoß gegen eine rechtmäßige Anordnung im Rahmen des Hausrechts
 - a) den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans, die Durchführung einer Hochschulveranstaltung oder in sonstiger Weise den Studienbetrieb beeinträchtigt, verhindert oder zu verhindern versucht oder
 - b) ein Mitglied der Hochschule in der Ausübung seiner Rechte und Pflichten erheblich beeinträchtigt oder von dieser Ausübung abhält oder abzuhalten versucht,
2. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat, die zu Lasten eines Mitglieds der Hochschule geschehen ist, rechtskräftig verurteilt worden ist oder ein rechtskräftiger Strafbefehl vorliegt und nach Art der Straftat eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit dieses Mitglieds droht,
3. Einrichtungen der Hochschule zu strafbaren Handlungen nutzt oder zu nutzen versucht oder
4. bezweckt oder bewirkt, dass
 - a) ein Mitglied der Hochschule wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität in seiner Würde verletzt wird,
 - b) damit zugleich ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird und
 - c) nach Art dieser Würdeverletzung und dieses geschaffenen Umfelds eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit des Mitglieds droht.

§ 4 Verfahren

- (1) Das Ordnungsverfahren vor dem Ordnungsausschuss wird durch die*den Vorsitzende*n des Ordnungsausschusses nach Erlangung der Kenntnis über den Verdacht, dass ein Ordnungsverstoß gemäß § 3 vorliegt, eingeleitet.
- (2) Der Ordnungsausschuss ermittelt den Sachverhalt. Beteiligten Studierenden, gegen die der Verdacht eines Ordnungsverstoßes gemäß § 3 besteht, ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Die Ergebnisse der Ermittlungen sind zu dokumentieren. Der Ordnungsausschuss berät über die Ermittlungsergebnisse und mögliche Ordnungsmaßnahmen. Kommt der Ordnungsausschuss zu dem Ergebnis, dass ein Ordnungsverstoß gemäß § 3 vorliegt, entscheidet er nach pflichtgemäßem Ermessen über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gemäß § 6. Kommt der Ordnungsausschuss zu dem Ergebnis, dass kein Ordnungsverstoß gemäß § 3 vorliegt, stellt er das Ordnungsverfahren ein. Das Gleiche gilt, wenn der Ordnungsausschuss zwar zu dem Ergebnis kommt, dass ein Ordnungsverstoß gemäß § 3 vorliegt, die

Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gemäß § 6 aber für nicht verhältnismäßig hält. Beteiligte Studierende, gegen die der Verdacht eines Ordnungsverstoßes gemäß § 3 besteht, erhalten einen Bescheid über das Ergebnis des Ordnungsverfahrens durch den Ordnungsausschuss.

- (4) Der Ordnungsausschuss tagt nichtöffentlich.
- (5) Es gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der jeweils geltenden Fassung. In dem Verfahren hinsichtlich der Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 5 sind die Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren der §§ 63 bis 71 VwVfG NRW in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 5 Mitwirkungspflicht

- (1) Studierende, die einen Ordnungsverstoß gemäß § 3 Nr. 2 begangen haben, sollen der Technischen Universität Dortmund mitteilen, dass ein rechtskräftiges Urteil oder ein rechtskräftiger Strafbefehl gegen sie vorliegt.
- (2) Verstoßen Studierende gegen Abs. 1, wird dies im Rahmen der Entscheidung über die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme berücksichtigt.

§ 6 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Ordnungsmaßnahmen sind:
 1. der Ausspruch einer Rüge,
 2. die Androhung der Exmatrikulation,
 3. der Ausschluss von der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule,
 4. der Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester,
 5. die Exmatrikulation.
- (2) Die Ordnungsmaßnahme nach Abs. 1 Nr. 2 kann nur in Verbindung mit Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 ausgesprochen werden. Die Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 können nebeneinander verhängt werden. Die Ordnungsmaßnahme nach Abs. 1 Nr. 5 kann für einen Ordnungsverstoß nach § 3 Nr. 4 nicht verhängt werden, es sei denn, es liegt zugleich ein Ordnungsverstoß nach § 3 Nr. 1, 2 oder 3 vor.
- (3) Mit der Entscheidung über die Exmatrikulation nach Abs. 1 Nr. 5 kann eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festgelegt werden, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Hochschule ausgeschlossen ist.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts

der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 15. Mai 2023

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Manfred Bayer